

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradiſca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1875.

11.

Gesetz vom 17. Mai 1875,

in Betreff Vertheilung der in der Steuergemeinde Heiligenkreuz gelegenen Gemeindegünde
von Haidenschaft.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradiſca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der „Dolenja gmajna“ benannte und in der Catastral-Mappe der Steuergemeinde
Heiligenkreuz mit Nr. 1070 II. Theil in der Ausdehnung von 17 Joch, 1427 □ Klaftern,
ferner mit Nr. 1070 a III. Theil in der Ausdehnung von 9 Joch, 971 □ Klaftern be-
zeichnete Gemeindegund, wie er in dem Situationsplane ddo. Görz 3. Mai 1871 verzeichnet
ist, wird unter die Gemeindeglieder der Steuergemeinde Haidenschaft vertheilt.

§. 2.

Jene Parzelle des mit Nr. 1070 II. Theil bezeichneten Grundes in der Ausdehnung
von 206 □ Klaftern, welche in dem obigen Situationsplane zwischen der Linie a b und
der Poststraße verzeichnet ist, wird von der Vertheilung ausgenommen.

Diese Gemeindeggrund-Parzelle mit den auf derselben befindlichen Pappelbäumen, sowie alle übrigen im §. 1 nicht erwähnten Gemeindeggründe bleiben Eigenthum der Gemeinde.

§. 3.

An der Vertheilung nehmen die Gemeindeglieder, welche Hauseigenthümer in Haide-
schaft sind, in der Weise Theil, daß ein Jeder Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§. 4.

Der Grund ist in Antheile von gleichem Werth aufzuthellen, und es erhalten:

- a) Die Eigenthümer von Häusern, welche seit mehr als 20 Jahren bestehen, und während dieser Zeit nicht getheilt worden sind, je einen ganzen Antheil;
- b) die Eigenthümer von Häusern, welche seit 20 Jahren bestehen, je zwei von ihnen zusammen einen Antheil;
- c) für den Fall, als ein älteres Haus unter mehrere Eigenthümer der Art getheilt worden wäre, daß ein jeder von ihnen dormalen eine eigene Hausnummer besitzt, wird einem jeden derselben die Hälfte eines Antheiles zugewiesen.

§. 5.

Wenn ein Hauseigenthümer gestorben sein sollte, so wird der auf ihn entfallende Antheil seinen Erben zugewiesen.

§. 6.

Die Gemeindevertretung hat ein Verzeichniß jener Personen anzufertigen, welche bei der Vertheilung zu berücksichtigen sind, und bei jedem anzumerken, ob er einen ganzen oder halben Antheil zu bekommen habe.

Dieses Verzeichniß ist durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, was gleichzeitig mittelst öffentlichen Anschlages und mit der Erinnerung kund zu machen ist, daß Jedermann, der sich durch dasselbe beinträchtigt erachtet, innerhalb 8 Tagen, welche vom letzten Tage der Auflegung des Verzeichnisses zu laufen beginnen, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einreichen könne.

§. 7.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde begründet findet, nimmt sie sogleich die entsprechende Berichtigung des Verzeichnisses vor, und macht nach gescheneher Verständigung der Partei die erfolgte Berichtigung mit dem Bedeuten kund, daß etwaige Einwendungen gegen dieselbe binnen 8 Tagen nach der Kundmachung bei der Gemeindevertretung anzubringen sind.

§. 8.

Nach Ablauf des im vorhergehenden Paragrafe bezeichneten Termines sind die nach §. 6 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden,

sowie auch die gegen die im Sinne des §. 7 vorgenommene Berichtigung des Verzeichnisses erhobenen Einwendungen dem Landesausschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen.

§. 9.

Die Vertheilung ist durch einen oder zwei beidete Sachverständige, welche von der Gemeindevertretung bestellt werden, unter Intervention einer aus der Mitte der Gemeindevertretung entsendeten Commission vorzunehmen.

Das Operat derselben ist für alle Betheiligten bindend.

§. 10.

Der Sachverständige oder die Sachverständigen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß zu jedem Antheile der Zugang frei sei; zu diesem Zwecke haben sie den Betheiligten die Zugangswege zu ihren Antheilen zu bezeichnen. Ebenso wird es ihre Aufgabe sein, die Antheile der Hauseigenthümer ad b und c des §. 4, und zwar einem jeden in zwei gleiche Theile zu theilen.

§. 11.

Die Zuweisung der gleichen Antheile an die betreffenden Hauseigenthümer erfolgt mittelst Losziehung.

§. 12.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan in der Art aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§. 13.

Die Kosten der Vertheilung werden von allen Betheiligten nach Verhältniß der ihnen zugewiesenen Antheile getragen und werden die betreffenden Beträge vom Bürgermeister nach Vorschrift des §. 82 der Gemeinde-Ordnung eingehoben.

Wien, am 17. Mai 1875.

Franz Joseph m. p.

Raffer m. p.

